

ETL Unternehmensberatung AG
August-Bebel-Straße 13, 18055 Rostock

IdW e.V. –Geschäftsstelle
Postfach 320580

40420 Düsseldorf



ETL Unternehmensberatung AG
August-Bebel-Straße 13
18055 Rostock

Telefon: +49 381 4444 5770
Fax: +49 381 4444 5778
etil-ub-rostock@etil.de
www.etl-ub.de

Standorte der
ETL Unternehmensberatung:
Berlin
Dortmund
Erfurt
Essen
Gera
Hamburg
Neubrandenburg
Rostock
Schwerin

30. September 2014

**Änderungs- und Ergänzungsvorschläge Thomas Born,
M.BC., Leiter der TaskForce Sanierung der ETL-
Unternehmensberatung AG zum Entwurf IDW ES 11: Beur-
teilung des Vorliegens von Insolvenzantragsgründen (IDW
ES 11, Stand 06.05.2014)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die TaskForce Sanierung der ETL Unternehmensberatung AG beschäftigt sich hauptsächlich mit der durch Kreditinstitute initiierten Sanierungsberatung für KMU und mit der Erstellung der entsprechenden Konzepte. Wir bitten um Überprüfung der folgenden Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge:

1.) Thema: Ausgangspunkt für die Beurteilung von Insolvenzantragspflichten (im ES 11 thematisiert unter Tzn: 2,4,23,42,54,67 und 94)

Im Entwurf finden sich teilweise widersprüchlich bzw. nicht eindeutig beschriebene Ausgangssituationen, in denen die gesetzlichen Vertreter das Vorliegen von Insolvenzantragsgründen zu beurteilen haben:

Tz. 2	„[...] Im fortgeschrittenen Krisenstadium [...]“
Tz. 4	„[...] stets [...]“
Tz. 23	„[...] Dies entbindet den Schuldner jedoch nicht, die Liquiditätsentwicklung weiterhin kritisch zu verfolgen [...]“ (bei positivem Finanzstatus)
Tz. 42	„[...] weiterhin fortlaufend [...]“ (keine Zahlungsunfähigkeit trotz bestehender Liquiditätslücke)

Tz. 54	„[...] Ausmaß und Stadium der Unternehmenskrise [...] bestimmen Zeitpunkt [...]. Der Überschuldungsprüfung“
Tz. 67	„[...] die Pflicht [...] zur Beurteilung der insolvenzrechtlichen Fortbestehensprognose entfällt erst dann, wenn die Insolvenzgefahr endgültig gebannt ist [...]“ (also ansonsten fortlaufend)
Tz. 94	Die Grafik versinnbildlicht eine permanente Überprüfungspflicht

Der Verfasser schlägt eine eindeutige Formulierung für einen Ausgangspunkt zur Beurteilung von Insolvenzantragsgründen vor, z.B.: „Die gesetzlichen Vertreter sind im Rahmen Ihrer Sorgfaltspflicht des ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters fortlaufend verpflichtet, die wirtschaftliche Lage des Unternehmens zu beobachten. Zudem sind die Geschäftsleiter nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB u.a. verpflichtet zu prüfen, ob einer Fortführung auch rechtliche Gegebenheiten gegenüberstehen, worunter auch Insolvenzantragspflichten zu verstehen sind. Mit Vorliegen der im Folgenden beispielhaft aufgeführten Indizien bzw. Krisensymptome sind die Geschäftsleiter gehalten, das Vorliegen von Insolvenzantragsgründen nach Maßgabe dieses Standards zu überprüfen, sofern nicht schon eine Zahlungseinstellung im Sinne der BGH-Rechtsprechung vorliegt:

- Kenntnis vom Wechsel in der Bearbeitungszuständigkeit der Hausbank bzw. Einstufung des Kredites als „Problemkredit“ im Sinne der MaRisk, BTO 1.2.5 Satz 1;
- Der Geschäftsleiter erhält Kenntnis über die Ratingeinstufung der finanzierenden Bank, aus der geschlussfolgert werden kann, dass die Forderungen des Kreditinstitutes an das Unternehmen wertberichtigt sind;
- Ausweis eines nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages (sogenanntes negatives buchmäßiges Eigenkapital) im letzten vorliegenden Jahresabschluss;
- Eigene Erklärungen des Schuldners, seine fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht begleichen zu können;
- Krisensituation, in der ein ordentlicher Kaufmann Eigenkapital zugeführt hätte;
- Verlust der Hälfte des Stammkapitals;

- Nichtbegleichung von Sozialversicherungsbeiträgen;
- Pfändungen oder Vollstreckungen durch den Gerichtsvollzieher;
- Anhaltende Liquiditätsengpässe, sowie sonstige Indizien, die auf das Vorliegen eines Insolvenzantragsgrundes hinweisen könnten;

2.) **Thema: Methodisches Vorgehen (im ES 11 thematisiert unter Tzn:24,33 f., 36, 64)**

Der Entwurf fordert die Erstellung einer integrierten Unternehmensplanung sowohl im Rahmen der Finanzplanung als auch im Rahmen der Fortbestehensprognose.

Gerade in mittelständischen Unternehmen sind die Voraussetzung für die integrierten Unternehmensplanung unterjährig in den seltensten Fällen vorhanden, beispielsweise weil unterjährig keine Inventuren, Abgrenzungs- bzw. Abschreibungsbuchungen, Zinsbuchungen o.ä. durchgeführt werden. Für die integrierte Unternehmensplanung ist es jedoch unentbehrlich, dann einen unterjährigen Bilanzstatus zum Zwecke der Überprüfung von Insolvenzantragspflichten aufzustellen. Dies ist in der Regel aus Zeitgründen nicht möglich. Es wird empfohlen, die Methodik der integrierten Unternehmensplanung nur zur Erstellung einer Fortbestehensprognose, nicht jedoch schon im Rahmen der Finanzplanung (Planungshorizont 3 Wochen bis 6 Monate) zu fordern und stattdessen die Finanzplanung nach alternativen betriebswirtschaftlichen Methodiken zu ermöglichen.

Der Entwurf beschreibt an verschiedenen Stellen Maßnahmen, die im Rahmen der Finanzplanung zu berücksichtigen sind und fokussiert dabei auf finanzwirtschaftliche Maßnahmen in der Außenfinanzierung. Der Verfasser empfiehlt die Ergänzung um leistungswirtschaftliche Maßnahmen, soweit die Umsetzung und die Liquiditätsfolgen überwiegend wahrscheinlich sind.

Es wird empfohlen eine konkrete Struktur eines Finanzplanes in Analogie des EPS 800 n.F. als Anlage zum S 11 abzubilden.

Der BGH hat in verschiedenen Urteilen zur Haftung des Steuerberaters Stellung genommen, wenn dieser sich zu Insolvenzantragspflichten äußert (BGH, Urteile vom 07.03.2013, 06.06.2013

und vom 06.02.2014). Wir empfehlen die entsprechende Thematik im Standard mit einzubauen und die Berater zu verpflichten, ein entsprechendes Belehrungsschreiben zu Dokumentationszwecken noch vor Auftragserteilung an die Unternehmen zu versenden.

3.) Thema: Dokumentationsformen im Rahmen des Beurteilungsverfahrens und deren Abgrenzungen (im ES 11 thematisiert unter Tzn:11,12,13,33,34,58)

Der Entwurf enthält in Tz. 11 allgemeine Ausführungen zu Norminhalten bei prognostischen Angaben, wie den Einbezug der erwarteten Branchenentwicklung sowie die besonderen internen Unternehmensverhältnisse.

Im Rahmen einer Finanzplanung mit einem Planungshorizont von 3 Wochen kann und muss nach Auffassung des Verfassers i.d.R. auf umfangreiche Analysen der unternehmensinternen und unternehmensexternen Verhältnisse verzichtet werden, da diese Analysen den Prognosegehalt in diesem kurzen Planungshorizont i.d.R. nicht beeinflussen. Es wird empfohlen, diese inhaltliche Anforderung erst ab Planungshorizonten zu fordern, die ein halbes Jahr überschreiten.

Es wäre empfehlenswert, wenn das IDW im Zuge des S 11 die verschiedenen im Rahmen der Sanierung gängigen Dokumentationsformen, wie beispielsweise „Finanzstatus“, „Finanzplanung“, „insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose“, „handelsrechtliche Fortführungsprognose“, „Sanierungskonzept nach IDW S 6“ und „Grobes Sanierungskonzept i.S. § 270 b InsO“ nach inhaltlicher und tiefenmäßiger Ausgestaltung (Umfang der Analysen, Krisenursachenanalyse ja/nein, Maßnahmenplanung mit Quantifizierungen ja/nein, integrierte Unternehmensplanung ja/nein, Art des Urteils: „Zahlungsfähig“, „nicht überschuldet“, „fortführungsfähig“, „Sanierungsfähig“ bzw. „Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos“) konkret beschreibt und systematisch gegeneinander abgrenzt.

Dann entfallen auch noch relativ unbestimmte inhaltliche Anforderungen wie

Tz.11	„bei prognostischen Angaben [...] auch die erwartete Branchenentwicklung sowie die besonderen internen Unternehmensverhältnisse [...]“; ohne Angabe der Dokumentationsform;
Tz. 12	„[...] Beschreibung der tatsächlichen Umstände sowie der maßgeblichen Annahmen und Schlussfolgerungen [...] in schriftlicher Form“, „[...] für einen sachverständigen Dritten nachvollziehbar [...]“; ohne Angabe der Dokumentationsform;
Tz. 13	„[...] der Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Dokumentation

	wird durch die Komplexität des Unternehmens und das Ausmaß der Unternehmenskrise bestimmt“, ohne Angabe der Dokumentationsform
Tz. 33	„[...] nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchzuführenden und ausreichend dokumentierten integrierten Unternehmensplanung“; für Dokumentationsform Finanzplan;
Tz. 34	„[...] direkte und indirekte Methode der Kapitalflussrechnung“; für die Dokumentationsform Finanzplan;
Tz. 58	„[...] auf der Grundlage eines Unternehmenskonzeptes und des Finanzplanes“; für die Dokumentationsform Fortbestehensprognose

4.) Thema: Berufsträger als Ersteller (im ES 11 thematisiert unter Tzn:2, 7, 8)

Der Entwurf verweist an mehreren Stellen darauf, dass neben den gesetzlichen Vertretern auch Berufsträger mit der Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzantragsgründen bzw. mit der Beurteilung der Insolvenzreife im Rahmen eines Sanierungskonzeptes hinzugezogen werden. Es wird empfohlen den Kreis der Ersteller in Analogie des § 270 b InsO und der hierbei geführten Diskussionen zu erweitern um „Personen mit vergleichbarer betriebswirtschaftlicher und insolvenzrechtlicher Qualifikationen, z.B. Sanierungsberater mit entsprechender Ausbildung“.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Thomas Born (Tel.: 0381 44 44 57 70, Mobil: 0172 7 22 36 11) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ETL Unternehmensberatung AG


Christian Wegner


Thomas Born